



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6411

A18

3. Februar 2022

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)

Telefon 0211 61772-0

Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Landeskabinett hat am 18.01.2022 beschlossen, den Entwurf der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vorbehaltlich der Ergebnisse der Anhörung der zuständigen Landtagsausschüsse auszufertigen.

Ich bitte um Weiterleitung des Entwurfs der Verordnung an die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle Poststraße

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts**

Vom X. Monat 2021

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), in Verbindung mit § 39 Absatz 1 des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726), von denen § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, verordnet nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtages die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 21. März 1995 (GV. NRW. S. 285), die zuletzt durch Verordnung vom 18. Februar 2020 (GV. NRW. S. 155) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2002)“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 84 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist“ ersetzt.

2. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Kohlendioxid-Speicherungsgesetz

Als zuständige Behörde im Sinne des § 39 Absatz 1 des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird die Bezirksregierung Arnsberg bestimmt.“

3. Der bisherige § 3 wird § 4.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2021

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Verordnungsentwurfs

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat mit Verordnung vom 21. März 1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Februar 2020 (GV. NRW. S. 155), die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts geregelt. Gegenstand der Verordnung ist die Bestimmung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit von Behörden für die Durchführung des Energiewirtschaftsrechtes als Bundesrecht. Die Zuständigkeiten werden hierbei weitgehend auf die Bezirksregierungen übertragen. Die technische Aufsicht wird gemäß § 1 Abs. 3 der Bezirksregierung Arnsberg zentral übertragen.

Für das Kohlendioxid-Speicherungsgesetz gab es bisher trotz der Verordnungsermächtigung in § 39 Abs. 1 KSpG keine Zuständigkeitsregelungen. Da das Kohlendioxid-Speicherungsgesetz in § Abs. 2 S. 1 für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens auf die Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes verweist, ist es folgerichtig, auch die Zuständigkeitsregelungen für den Vollzug des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes in der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts zu verankern. Zweckmäßigerweise wird in diesem Zusammenhang ebenfalls eine zentrale Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg begründet. So wird einerseits das erforderliche Know-how gebündelt und andererseits der Personalbedarf vergleichsweise geringgehalten.

II. Erforderlichkeit

Die Anpassungen dienen der effizienten Wahrnehmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Kohlendioxidspeicherung und des -transports.

III. Verordnungsfolgen

1. Auswirkungen für Bürgerinnen, Bürger und Wirtschaft

Für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen ergeben sich aus der Verordnung keine Verpflichtungen, so dass ihnen auch keine Kosten entstehen.

2. Finanzielle Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte des Landes

Für den Landeshaushalt ergeben sich durch die Verordnung keine neuen Belastungen oder Auswirkungen.

3. Finanzielle Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände

Für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben sich durch die Verordnung keine Verpflichtungen und Kosten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen aufgrund der neuesten Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu Nr. 2

Der neue § 3 regelt erstmals die Zuständigkeit für den Vollzug des Kohlendioxid-Speichergesetzes.

Zu Nr. 3

Durch den neu eingefügten § 3 wird der bisherige § 3 zu § 4. Er regelt das In-Kraft-Treten der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das In-Kraft-Treten dieser Änderungsverordnung.